



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

Die Ministerin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13  
14467 PotsdamLandkreis Teltow-Fläming  
Landrätin  
Frau Kornelia Wehlan  
Am Nuthefließ 2  
14943 LuckenwaldeTelefon: +49 331 866-5000  
Fax: +49 331 866-5009  
Internet: www.masgf.brandenburg.deBus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

2-4503

A50 m. B. u. Bewerf  
+  
A30 ✓

DII - Kristall?

Potsdam, 27. April 2016



→ keine sachlichen Daten mehr

1. Mai 2016

**Beitritt des Landkreises Teltow-Fläming zur Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für Leistungsberechtigte nach §§ 1, 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind, gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 Satz 1 SGB V (nachfolgend Rahmenvereinbarung)**

## Anlagen

- Rahmenvereinbarung nebst Anlagen
- Referentenentwurf der Erstattungsverordnung

Sehr geehrte Frau Landrätin,

mit Inkrafttreten des Landesaufnahmegesetzes zum 1. April 2016 erstattet das Land Brandenburg u. a. die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes gegen Kostennachweis gesondert. Im Falle der Übernahme der Krankenbehandlung der Leistungsbeziehenden nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes durch die Krankenkasse auf Grundlage des § 264 Abs. 1 SGB V werden darüber hinaus die angemessenen personellen und sächlichen Verwaltungskosten erstattet. Damit ist durch den Landesgesetzgeber eine wichtige Grundlage für eine weitere Kostenentlastung der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der Aufnahme, vorläufigen Unterbringung und Unterstützung von Flüchtlingen geschaffen worden.

Zugleich sollen die Landkreise und kreisfreien Städte durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) von unnötigem Verwaltungsaufwand entlastet werden und die Leistungsbeziehenden nach §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz einen unbürokratischen Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten. Vor diesem Hintergrund freue ich mich, Ihnen anliegend die am 31.



März 2016 mit verschiedenen Krankenkassen des Landes Brandenburg unterzeichnete Rahmenvereinbarung zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte übersenden zu können.

Die Rahmenvereinbarung, an deren Erarbeitung die kommunalen Spitzenverbände beteiligt waren, regelt in Anknüpfung an bestehende Vereinbarungen aus anderen Bundesländern den Umfang des Leistungsanspruches, die Voraussetzung des Meldeverfahrens, die Anforderungen an die elektronische Gesundheitskarte, die Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse sowie die Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens und weitere wesentliche Verfahrensbestandteile.

Darüber hinaus erlaube ich mir, Ihnen den aktuellen Referentenentwurf der Erstattungsverordnung, welcher den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme übersandt wird, gleichfalls zur Kenntnis zu geben.

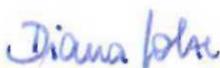
Über die Vereinbarungen zur Bemessung der Vergütung der Leistungserbringer nach § 11 Absatz 7 der Rahmenvereinbarung, die im Verhältnis der Krankenkassen und Leistungserbringer gelten, werden Sie seitens der Fachabteilung gesondert informiert.

Ich bin der festen Überzeugung, dass nunmehr ein Gesamtpaket vorliegt, das den Interessen der kommunalen Aufgabenträger, der beteiligten Krankenkassen, der Leistungserbringer sowie der Leistungsbeziehenden gleichermaßen gerecht wird, und bitte Sie daher, den Beitritt Ihres Landkreises zeitnah zu erklären.

Der Abgabe Ihrer Erklärung sehe ich bis spätestens zum 1. Juli 2016 entgegen.

Für erläuternde Gespräche stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen meines Hauses jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Diana Golze